

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2023/3/14 5Ob182/09i;  
10b50/15g; 5Ob199/22h; 5Ob209/22d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2023

## Norm

AußStrG 2005 §182 Abs3

GBG §31 Abs1

GBG §32 Abs1 litb

## Rechtssatz

Durch die Amtsbestätigung gemäß § 182 Abs 3 AußStrG wird der Nachweis erbracht, dass dem angestrebten Erwerbsvorgang keine verlassenschaftsgerichtlichen Bedenken entgegenstehen. Bei der Amtsbestätigung handelt es sich um einen gerichtlichen Beschluss, der nicht gegen den Willen des Erben oder bei unklarer Sach- und Rechtslage ausgestellt werden darf, sodass die Bestätigung im Fall des Erwerbs durch Legat auch eine ansonsten notwendige Aufsandungserklärung der Erben sowie eine notarielle Beurkundung der Unterschrift ersetzt. Durch die Amtsbestätigung gemäß Paragraph 182, Absatz 3, AußStrG wird der Nachweis erbracht, dass dem angestrebten Erwerbsvorgang keine verlassenschaftsgerichtlichen Bedenken entgegenstehen. Bei der Amtsbestätigung handelt es sich um einen gerichtlichen Beschluss, der nicht gegen den Willen des Erben oder bei unklarer Sach- und Rechtslage ausgestellt werden darf, sodass die Bestätigung im Fall des Erwerbs durch Legat auch eine ansonsten notwendige Aufsandungserklärung der Erben sowie eine notarielle Beurkundung der Unterschrift ersetzt.

## Entscheidungstexte

- RS0125697">5 Ob 182/09i  
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 182/09i
- RS0125697">1 Ob 50/15g  
Entscheidungstext OGH 23.04.2015 1 Ob 50/15g  
Auch
- RS0125697">5 Ob 199/22h  
Entscheidungstext OGH 07.12.2022 5 Ob 199/22h
- RS0125697">5 Ob 209/22d  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 14.03.2023 5 Ob 209/22d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125697

## Im RIS seit

29.04.2010

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)